

den. Werden mit Vermut Wein/ Maluasier/ einer Brühe oder Rosen-  
safft nüchtern genommen.

Den gestandenen Personen / nemblich von zwanzig / dreissig / vier-  
zig oder fünffzig Jahren bey vier Gran : In den Knaben vnd Kindern  
mehr nicht / als zwey / vnd in den Jünglingen auff drey. Vnd soll man  
nach dem Gebrauch eine Stundt in gem warmen Bett verharzen / nach-  
mals auffstehen / auff vnd ab spazieren oder sitzen / wann es in zwo Stun-  
den keinen Stulgang bringt / widerumb so viel nehmen wie zuvor / drey  
Stund darauff fasten vnd sich denselbigen ganzen Tag vor dem eusserli-  
chen Lufft verwahren. Es würcke aber durch welchen Weg es wolle / so  
seye deswegen unbekümmert / es geschehe gleich durch das Erbrechen /  
Stulgang / Schweiß oder Harn. Den nechstfolgenden Tag soll er  
gleichfalls ruhen : Den dritten Tag solches widerumb gebrauchen vnd  
das Gewicht vmb den halben Theyl vermehren : Als da du zuvor vier  
Gran gebraucht / soltu derselbigen alsdann sechse nehmen / dich in der  
Diät / wie am ersten Tag verhalten / vnd den nachfolgenden ruhen. Wann  
es die Nothturfft erfordert / so brauchts zum dritten / vierdten / fünfften vnd  
sechsten mal / ja nach dem sich die Schwachheit lang verweilet. Dieses  
aber ist ein Zeichen / daß du es nicht mehr bedörffst : Dann wann noch  
jergend ein Unreinigkeit im Leib vorhanden / so purgiert vnd laufft es  
in den Gliedern vmbher / vnd erweckt sonderlich in der Mitte oder Tieffe  
des Leibs einen Schmerzen : Wo aber kein Unreinigkeit mehr vorhan-  
den / da bringt es keinen Schmerzen / vnd purgiert auch nicht viel mehr /  
dieweil es den Humorem radicalem nit angreiffet / dergleichen doch son-  
sten andere gemeine purgationes zuthun pflegen.

## I V.

Von den Harntreibenden Arz-  
neyen.

Dieweil sich nicht alle Kranckheiten durch den Stulgang lassen  
vertreiben / als hat man auch der Harntreibenten vnd Schweißbewegenten  
Arzneyen vonnöthen.

Von